

## Informationen zum Bezug der Altersrente

---

Gültig ab 1. August 2023

### 1. Rentenanspruch und Zahlung der Leistungen

Die **Altersrente** wird lebenslang ausgerichtet. Die Überweisung erfolgt jeweils Ende Monat. Der Anspruch erlischt am Monatsende, in welchem die anspruchsberechtigte Person verstirbt.

### 2. Überbrückungsrente

Bei Bezug einer Überbrückungsrente endet der Anspruch mit Erreichen des Referenzalters der MPK.

Die durch die Überbrückungsrente gekürzte Altersrente bildet die Grundlage für die Berechnung allfälliger Hinterlassenen- und Alterskinderrenten.

### 3. Migros-AHV Ersatzrente

Wer sich vollständig pensionieren lässt und eine Altersrente der MPK bezieht, hat ab Erreichen des Referenzalters der MPK bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV Anspruch auf eine Migros-AHV-Ersatzrente. Bei Ausrichtung der Altersleistung in Kapitalform wird die Migros-AHV-Ersatzrente im entsprechenden Umfang gekürzt.

Keine Migros-AHV-Ersatzrente wird ausgerichtet an Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vom Unternehmen gemäss Art. 337 OR fristlos aufgelöst worden ist

### 4. Alterskinderrente

Wer eine Altersrente wählt, hat zusätzlich Anspruch auf eine **Alterskinderrente** für Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Für Kinder, die noch in Ausbildung oder mindestens 70 % invalid sind, besteht der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr. Die Alterskinderrente beträgt pro Kind 20 % der bezogenen Altersrente.

### 5. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der MPK unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten. Art. 52 des Vorsorgereglements regelt die Details.

Folgende Änderungen sind u.a. sofort schriftlich zu melden:

- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen
- Änderung der Zahladresse
- Todesfall der anspruchsberechtigten / versicherten Person
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Veränderung der Rentenleistungen Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung etc.)

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der MPK zurückzuerstatten.

## **6. AHV-Beitragszahlungen / Unfallversicherung**

Altersrentnerinnen und -rentner der MPK sind bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV für die AHV-Beitragszahlungen verantwortlich und melden sich bitte bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe, Wiesenstrasse 15, Postfach, 8952 Schlieren, Telefon: 044 276 47 77. Falls sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Merkblatt 10.02 der AHV zu beachten, welches ebenfalls bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe angefordert werden kann.

Die Versicherung von Unfallfolgen bei einer Krankenkasse ist gemäss Krankenversicherungsgesetz obligatorisch. Altersrentnerinnen und -rentner sollten deshalb ihre Unfalldeckung überprüfen und falls notwendig anpassen.

## **7. Anmeldung bei der AHV zum Bezug einer Altersrente**

Altersrentnerinnen und -rentner der MPK sollten sich ca. 3 Monate vor Erreichen des Referenzalters der AHV bei der AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe, Wiesenstrasse 15, Postfach, 8952 Schlieren, Telefon: 044 276 47 77, für den Bezug einer AHV-Altersrente anmelden.

## **8. Auskünfte**

Unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater geben gerne weitere Auskünfte. Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Person sehen Sie auf dem beiliegenden Schreiben.